

Hintergrundwissen: Schengenraum

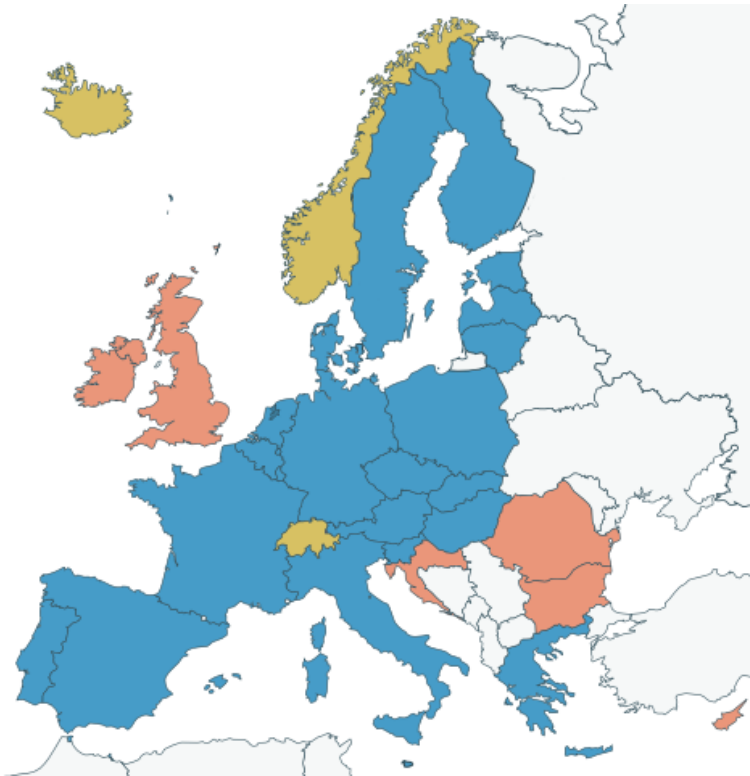
Hintergrundinformation zum Abkommen

Im Juni 1985 wurde von VertreterInnen der EG-Mitgliedsstaaten Deutschland, Frankreich, Belgien, Niederlande und Luxemburg in der Nähe des luxemburgischen Orts Schengen ein Abkommen unterzeichnet, das seither „Schengener Abkommen“ genannt wird. Bis dahin war die EG (Europäische Gemeinschaft) hauptsächlich eine Wirtschaftsgemeinschaft, welche den Handel zwischen den verschiedenen Staaten erleichtern und dadurch ankurbeln sollte. Im Schengener Abkommen wurde jedoch beschlossen, dass die Grenzen zwischen den Unterzeichnerstaaten von nun an „Binnengrenzen“ sind. Das bedeutet, dass an diesen Grenzen die Kontrollen schrittweise abgebaut wurden, um das Recht auf „Freizügigkeit“ umzusetzen. Im Juni 1990 wurde dann das Schengener Durchführungsübereinkommen unterzeichnet, welches konkrete Maßnahmen zur Umsetzung des ersten Abkommens festlegte.

Von Beginn an war „Schengen“ ein Projekt, an dem nicht alle EG- bzw. EU-Mitgliedsstaaten teilnahmen: 1985 nahmen nur fünf von zehn Mitgliedsstaaten teil. Auch heute sind nicht alle 28 EU-Mitgliedsländer Teil des Schengenraums, also des geographischen Raums, in dem Personenkontrollen zwischen den Staaten abgeschafft wurden. Die Staaten müssen bestimmte Kriterien erfüllen, um dem Schengenraum beitreten zu können und sicherstellen, dass sie die Außengrenzen des Schengenraums hinreichend überwachen und sichern können.

Mitgliedsstaaten des Schengenraums	
Belgien	Malta
Dänemark	Niederlande
Deutschland	Norwegen (als Nicht-EU-Mitglied!)
Estland	Österreich
Finnland	Polen
Frankreich	Portugal
Griechenland	Schweden
Island (als Nicht-EU-Mitglied!)	Schweiz (als Nicht-EU-Mitglied!)
Italien	Slowakei
Lettland	Slowenien
Liechtenstein (als Nicht-EU-Mitglied!)	Spanien
Litauen	Tschechien
Luxemburg	Ungarn

Quelle: www.help.gv.at/



Erklärung:

Diese Karte zeigt alle Staaten, welche 2015 Mitglied des Schengenraums sind.

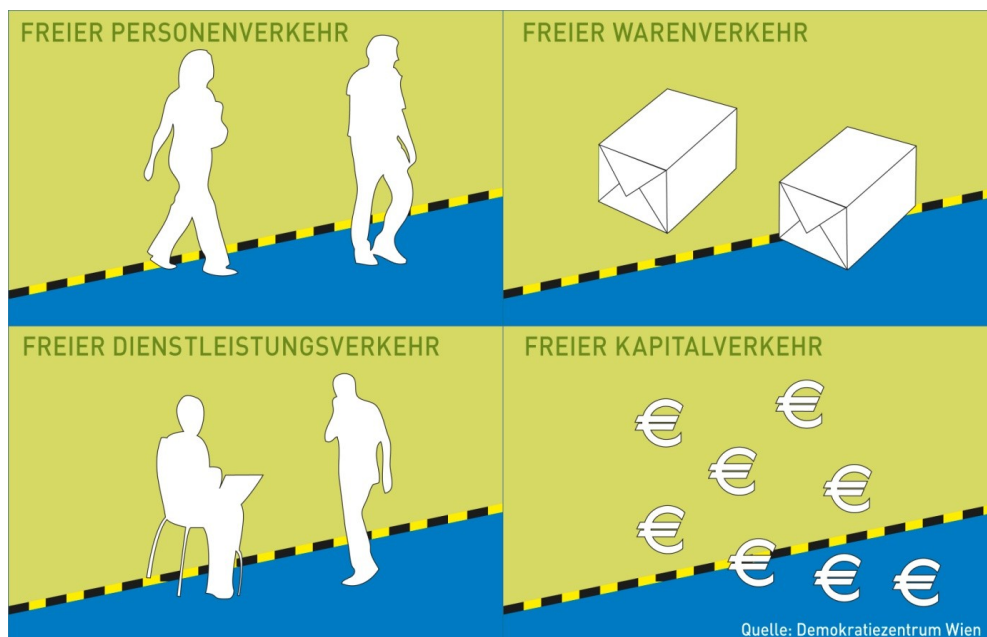
Blau markierte Staaten sind Mitglieder der EU, die auch dem Schengenraum angehören. Khaki markierte Staaten gehören zum Schengenraum, sind aber keine Mitglieder der EU. Altrosa markierte Staaten gehören der EU an, sind aber (noch) nicht Teil des Schengenraums.

Quelle: www.europa.gv.at/

Inhalt des Abkommens

Das Schengener Abkommen legt die so genannten vier Freiheiten fest:

- ◆ **Freier Personenverkehr** bedeutet, dass EU-BürgerInnen innerhalb des Schengenraums frei und ohne Grenzkontrollen reisen können und sich ohne Visum oder Aufenthaltstitel in allen Schengenstaaten niederlassen können. Statt der flächendeckenden Grenzkontrollen gibt es stichprobenartige Kontrollen im Landesinneren. Damit wurden Reisen zwischen den Schengenstaaten erheblich vereinfacht und auch der Wechsel des Wohnorts, etwa um zu studieren oder zu arbeiten, ist einfacher möglich.
- ◆ **Freier Warenverkehr** bedeutet, dass auch Waren ohne Zollkontrollen bzw. ohne Zoll frei die Grenzen passieren können. Dadurch soll zwischenstaatlicher Handel innerhalb der EU erleichtert und angekurbelt werden.
- ◆ **Freier Dienstleistungsverkehr** bedeutet, dass nicht nur Waren, sondern auch Dienstleistungen frei und ohne Grenzkontrollen oder Beschränkungen in den verschiedenen Schengenstaaten „reisen“ können. Jeder EU-Bürger oder EU-Bürgerin kann in einem anderen Schengenstaat beispielsweise Geschäfte tätigen oder ein Geschäft eröffnen. Durch die Freiheit des Dienstleistungsverkehrs ist dies erheblich einfacher geworden, weil bürokratische und rechtliche Hürden abgebaut wurden.
- ◆ **Freier Kapitalverkehr** bedeutet, dass auch Kapital ohne Kontrollen an den Staatsgrenzen und ohne Zollzahlungen innerhalb des Schengenraums verschoben werden kann. Dies erleichtert beispielsweise das internationale Bankenwesen oder Investitionen über Staatsgrenzen hinweg.



Kontrolle an den Außengrenzen

Aufgrund des Wegfalls von Kontrollen an den Binnengrenzen des Schengenraums werden die Außengrenzen dieses Raums verstärkt kontrolliert. Dies ist auch ein Grund, warum nicht alle EU-Mitgliedsstaaten automatisch Teil des Schengenraums sind: Nur Staaten, die eine Außen-Grenze hinreichend sichern und „schützen“ können, können dem Schengener Abkommen beitreten. Durch den Wegfall der Binnengrenzkontrollen wären alle Schengenstaaten betroffen, wenn ein Land seine Außengrenze nicht hinreichend schützen würde.

Besonderes Augenmerk liegt beim Schutz der Außengrenze auf irregulärer Einwanderung, Menschenhandel und organisierter Kriminalität. In den letzten Jahren wurden legale Migrationsmöglichkeiten von außerhalb der EU in die EU schrittweise eingeschränkt, um die Migrationsströme in die und innerhalb der EU besser kontrollieren und steuern zu können. Aufgrund der verminderten legalen Flucht- oder Migrationsmöglichkeiten weichen viele Menschen daher auf illegale FluchthelferInnen aus, so genannte Schlepper oder Schleuser. Dadurch wird Flucht bzw. Migration gefährlicher und auch teurer für die Betroffenen.

Im Rahmen der verstärkten Grenzschutzmaßnahmen gibt es Kritik von MenschenrechtsschützerInnen und NGOs, die regelmäßige Verstöße gegen die Genfer Flüchtlingskonvention und gegen grundlegende Menschenrechte dokumentieren. Besonders die europäische Grenzschutzagentur FRONTEX und ihr Vorgehen im Mittelmeer werden international heftig kritisiert (siehe Hintergrundwissen: Frontex).

Quellen

www.europa.gv.at/

www.help.gv.at/